

Von: Julia Metto | Next2Sun <j.metto@next2sun.de>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Bernhard Stöckl | Next2Sun <b.stoeckl@next2sun.at>;
CC: Sascha Krause-Tünker | Next2Sun <s.krause-
tuenker@next2sun.de>; Heiko Hildebrandt | Next2Sun
<h.hildebrandt@next2sun.de>; Markus Probst | Next2Sun
<m.probst@next2sun.de>
Gesendet am: 08.03.2023 09:13:53
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie-Solarenergie der steierm. Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum „**Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie**“ der steiermärkischen Landesregierung.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

**Mit sonnigen Grüßen,
Julia Metto**

Öffentlichkeitsarbeit



Next2Sun AG
Franz-Meguain-Straße 10 a
D – 66763 Dillingen

Tel: +49 (0) 3222 18090 - 712
Mail: j.metto@next2sun.de
Web: www.next2sun.com

Wir stehen für die Energiewende!

Geschäftsführer: Heiko Hildebrandt, Sascha Krause-Tünker
Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken unter HRB 108045

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird

Saalfelden, 22.02.2023

Bezugnehmend auf den oben genannten Begutachtungsentwurf zur *Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* erlassen wird, möchten wir Folgendes anmerken :

Die Next 2 Sun AG begrüßt die Bemühungen der steiermärkischen Landesregierung, die im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (# Mission 2030) und der Europäischen Union gesetzten Klima - und Energieziele umzusetzen. Die fortschreitende Klimaerwärmung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Steiermark, die zum raschen Handeln zwingen.

Der landesweite Ausbau mit Erneuerbaren Energien ist daher unumgänglich, Photovoltaik spielt hier eine zentrale Rolle. Vor dem Hintergrund, weitere negative Eingriffe in Landschaft und Umwelt von vornherein auszuschließen, wird in Anlehnung an das steiermärkische Raumordnungsgesetz von 2010, ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie verordnet, um Konflikte mit Landschaft, Umwelt und Bevölkerung zu vermeiden. Für PV-Freiflächen-Anlagen, die größer 10 ha sind, werden hier Vorrangzonen (vgl. § 3 der Verordnung) sowie Ausschlusszonen (§ 5 der Verordnung) festgesetzt, in denen Freiflächen-Photovoltaik errichtet werden bzw. nicht errichtet werden darf. Für Anlagen bis zu einer Größe von 10 ha werden Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien definiert (vgl. § 6 der Verordnung). Hier sind weiterhin die Gemeinden zuständig, die in Anlehnung an die in der Verordnung gemachten Vorgaben Eignungszonen zur örtlichen Raumplanung festlegen können.

Die Next2Sun AG steht diesem Engagement grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Mit dem Fokus auf die technologische Weiterentwicklung innerhalb der Photovoltaikbranche und der Entwicklung von „Agri-Photovoltaikanlagen“ ist

eine pauschale Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen nicht mehr sachgerecht, da das neue Segment der AgriPV-Anlagen völlig neue Möglichkeiten bietet.

Im Gegensatz zu diesen ermöglichen sie eine Doppelnutzung der Fläche. Zu unterscheiden sind hier vor allem das hochaufgeständerte und das vertikale, bodennah ausgerichtete Agri -PV-System. Die hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (in unterschiedlichem Maße) bleibt neben der Stromproduktion möglich (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Vertikal-bifaziale Agri-PV-Anlage in Gabersdorf, Steiermark

Tendenziell lässt sich auch sagen, dass die Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft bei Agri-PV- Anlagen geringer ausfallen als bei konventionellen Anlagen. Vor allem die Größe, Anordnung der Module und somit der Grad der Überdachung des Bodens

müssen hierbei bedacht werden. Im Gegensatz zu den hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen ist die Überbauung beim vertikalen bifacialen Agri-PV-System sehr gering und damit eine standortangepasste Einbindung in den Landschaftsraum durch Sichtachsen möglich. Dies führt auch zu einer homogenen Wasser- und Lichtverteilung, die dazu beiträgt, dass der Bodenfunktionen sowie die ökologischen Funktion erhalten bleiben bzw. durch Extensivierung der Landwirtschaft oder gar Entstehung echter Blühstreifen verbessert wird.

Die Next 2Sun AG begrüßt es daher, dass bei § 5 (Ausschlusszonen), Abs. 1 die steiermärkische Landesregierung hier die Errichtung von Agri-PV-Anlagen in Vorrangzonen der Landwirtschaft und in Grünzonen von der Unzulässigkeit ausgenommen hat. Darüber hinaus regen wir in Anlehnung an diese Argumentation an, Agri-Photovoltaikanlagen mit einer Größe von > 10 ha, die eine hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ermöglichen, auch außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete zu zulassen. Agri-Photovoltaik ermöglicht es, die in § 3, Abs. 3 geforderten Kriterien einzuhalten.

Für Anlagen < 10 ha empfehlen wir daher ebenfalls, zusätzlich zu der erlaubten Flächenkulisse gemäß § 6, Abs. 3 der Verordnung (PV-Anlagen entlang hochrangiger Verkehrsinfrastruktur, PV im Anschluss an Ver- und

Entsorgungsanlagen, PV entlang von Industriegebieten sowie PV im Anschluss an Materialgewinnungsstätten und Deponieanlagen) Anlagen der Agri-Photovoltaik **generell** zuzulassen. Auch bei kleineren Agri-PV-Anlagen gilt, dass diese – wie oben beschrieben- auf landwirtschaftlich genutzten Freiflächen errichtet werden können, ohne diese nachhaltig zu beeinträchtigen.

Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass eine klare und eindeutige Abgrenzung von Agri-PV-Anlagen gegenüber konventionellen PV-Anlagen essenziell ist: Die finanzielle Wertschöpfung der PV ist um ein Vielfaches höher als diejenige in der Landwirtschaft – es besteht deshalb ein starker finanzieller Anreiz, Systeme mit maximalen kostengünstigen PV-Ertrag einzusetzen, die die Landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken oder unmöglich machen. Um eine klare missbrauchssichere Abgrenzung zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten, bieten sich hier die folgenden Kriterien an, um „echte“ Agri-Photovoltaik zu definieren:

- Nutzung: 85 % der Fläche müssen uneingeschränkt maschinell nutzbar sein

Mit einer Nutzung von mind. 85 % der Fläche ist bei gleichzeitiger solarer Stromproduktion die hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung derselben Fläche nach wie vor gegeben. So ist nicht nur die Vieh - und Mahdbewirtschaftung möglich; vor allem der Ackerbau kann so weiterbetrieben werden.

- Überbauungsgrad bei bodennahen Anlagen

Flächen, die mit Solarmodulen überstellt sind, sind für eine effektive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zugänglich (starke Einschränkung der Wachstumsbedingungen und der Zugänglichkeit bei der Bewirtschaftung). Somit stellt der (in der Projektion auf den Boden ermittelte) Anteil überbauter Flächen ein entscheidendes Kriterium dar. Bei vertikal-bifazialen Systemen liegt der Überbauungsgrad unter 2 %. Die Grenze sollte aber höher angesetzt werden, um z. B. auch minimal geneigte Systeme zuzulassen jedoch keinesfalls höher als 15%, da ansonsten die landwirtschaftliche Nutzung zwangsläufig stark eingeschränkt wird.

- Durchfahrtsbreite

Für eine effektive landwirtschaftliche Nutzung muss eine Befahrbarkeit mit Maschinen üblicher Arbeitsbreite gegeben sein. Ist diese zu gering, ist die Bewirtschaftung stark eingeschränkt, was die Wahl der Anbaukulturen und -methoden angeht. Eine diesbezügliche Anforderung sollte mindestens bei 9 m liegen, um die Belange der Landwirtschaft klar zu berücksichtigen.

- Durchfahrtshöhe

Hier ist entscheidend, welche Durchfahrtshöhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten wird. Wir empfehlen hierfür eine Mindesthöhe von 4 m, sofern es sich um Grünland- oder Ackerflächen handelt (bei Sonderkulturen kann ein geringerer Wert zugelassen werden). Diese Anforderung sollte umgekehrt nicht höher als 5 m liegen, da sonst die Anlagenkosten übermäßig erhöht werden.

- Wasser- und Lichtverfügbarkeit

Für den Erhalt der Bodenqualität und damit für eine effektive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine homogene Wasser- und Lichtversorgung notwendig.

- Fruchtfolge

Mindestens 60 % der ortsüblichen Fruchtfolge sollte erhalten bleiben. Somit kann eine Umwidmung des Ackerlandes bspw. in Grünland vermieden und so Missbrauch vermieden werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche bleibt somit in einem der Region angepassten Zustand.

Mit freundlichen Grüßen,



Next2Sun
info@next2sun.at
+43 (0) 7201 1599
Pfaffing 43 6760 Saalfelden

Next2Sun AG

Bernhard Stöckl, CEO

Die Next2Sun AG ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri-Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet. www.next2sun.com